

20. IX. 1950

1o Vr 744/50
Vg Hv 215/50

Im Namen der Republik !

27

Das Volksgericht beim Landesgericht Innsbruck hat unter dem Vorsitz des LGR. Dr. Leißing, dem Beisitze des Richters Dr. Gasser, der Schöffen Perktold Ernst, Inderst Max, Scheiring Alois und des Schriftführers, RAA. Lanzer, über die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen Walter Hopfgartner wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. in der Fassung des § 11 Verbotsgesetz 1947, der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs. 2^{KVG} und des Mordes nach §§ 134, 135 Zl. 3 und 136 StG. erhobenen Anklage, nach der am 20.9.1950 durchgeführten öffentlichen Hauptverhandlung in Gegenwart des öffentlichen Anklägers StA. Doz. Dr. Nowakowski, des Angeklagten Wilhelm Hopfgartner und seines Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Fritz Kellner zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

Walter Hopfgartner, geb. am 7.12.1909 in Obervellach, österreichischer Staatsangehöriger, konfessionslos, verheiratet, Sohn des Alois und der Berta, geb. Renner, Kaufmann in Wattens, Andreas Hofer-Straße Nr. 5, derzeit in Untersuchungshaft beim Landesgerichte Innsbruck,

ist schuldig,

- I. er habe in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 in Innsbruck nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP. angehört und sich während dieser Zeit und später für die ns. Bewegung betätigt sei Angehöriger der SS, also eines Wehrverbandes der NSDAP. gewesen und von dieser als Altparteigenosse und Alter Kämpfer anerkannt worden;
- er sei als eine der im § 10 Abs. 1 VG. 1947 genannten Personen Politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter aufwärts, und zwar Gauhauptstellenleiter, gewesen, habe der SS als einem Wehrverbande der NSDAP im Range eines Untersturmführers und von diesem aufwärts, nämlich eines Obersturmführers und Hauptsturmführers, angehört, sei Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP und der Dienstauszeichnung in Bronze für zehnjährige und in Silber für 15-jährige aktive Dienstzeit, somit von Parteiauszeichnungen, gewesen und habe durch das zu II.) nachbezeichnete Verhalten in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP und die SS aus besonders verwerflicher Gesinnung besonders schimpfliche Handlungen begangen;

II.) in der Nacht zum 10.11.1938, also zur Zeit der ns.Gewaltherrschaft in Innsbruck in Gemeinschaft mit mehreren Mittätern aus politischer Gehässigkeit im Zuge der damaligen Judenverfolgung den Ing. Richard Berger durch Nötigung zu einer nächtlichen Autofahrt von der Anichstraße bis über Kranebitten hinaus, wobei Berger um sein Leben fürchten mußte, in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich mißhandelt.

Er hat dadurch zu

I) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG. in der Fassung der §§ 10/11 Verbotsgesetz 1947,

zu II) das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs.1 Kriegsverbrechergesetz begangen

und wird hierfür gemäß § 11 VG. unter Bedachtnahme auf § 34 StG. und unter Anwendung des § 265a StPO. zum schweren Kerker in der Dauer von

3 (d r e i) J a h r e n ,
verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,

zum Verfall des gesamten Vermögens und

gemäß § 369 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens
d des Strafvollzuges

v e r u r t e i l t .

Gemäß § 55a StG. wird dem Angeklagten die Untersuchungshaft vom 1.4.1950, 7 Uhr früh, bis zur Stunde der Urteilsfällung (10.9.1950, 19.15 Uhr) in die Strafe eingerechnet, Der Vollzug der Strafe gemäß § 24 Abs.2 VG. unverzüglich angeordnet.

Hingegen wird der Angeklagte von der weiteren Anklage,

hab

a) bei der unter II) angeführten Tat gegen Ing. Berger in der Absicht, ihn zu töten, durch Niederzwingung auf den Boden und Schläge gegen den Kopf auf solche Art gehandelt, daß daraus dessen Tod erfolgt sei; der Beschuldigte sei zu dem Morde durch Befehl des SS-Obersturmführers Lausegger bestellt worden und habe beim Herauszerren des Ing. Berger aus dem Auto und beim Niederdrücken des Opfers auf den Boden zum Zwecke der Tötung, somit unmittelbar bei der Vollziehung selbst Hand angelegt und hiedurch das Verbrechen des bestellten und vollbrachten Mordes nach § 134, 135 Zl.3 und 136 StG. begangen und

b) und die zu II) bezeichnete Tat habe den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge gehabt,

und habe hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs.2 KVG. begangen

gem. § 259 Zl.3

e i g e s p r e c h e n .

Gründe:

Der in Villach geborene Angeklagte genoß keine elterliche Erziehung, da er schon im zweiten Lebensjahr seine Mutter durch Tod verlor und sein Vater schon im Jahre 1910 nach Amerika auswanderte. Er wuchs an verschiedenen Kostplätzen auf, bis sich eine Großtante seiner annahm. Nach Schulentlassung machte er die kaufmännische Lehre in Villach und ab 1929 war er ständig in Innsbruck bei verschiedenen Firmen. Er besuchte auch durch drei Jahre die kaufmännische Fortbildungsschule. Schon in frühen Jahren kam der Angeklagte, der mehr oder weniger auf sich selbst gestellt war, in nationales Fahrwasser. Er gehörte der Österreichischen Arbeiterjugend, einer ausgesprochen nationalen Vereinigung, dem Turnverein, dem Alpenverein und dem Schiverband an. Von der österreichischen Arbeiterjugend, einer Vorläuferin der HJ in Österreich, kam er später zur HJ, trat von dort zur SA über und wurde mit Erreichung des 18. Lebensjahres Mitglied der NSDAP, der er zugegebenermaßen seit 31.8.1927 mit der Mitgliedsnummer 54,701 angehörte. Von der SA ließ er sich, nachdem im Jahre 1931 die SS in Österreich aufgestellt wurde, mit 1.6.1931 zur SS überstellen, der er seit dieser Zeit unter der Nummer 8866 angehörte. Kurz vor dem Parteiverbot wurde er in der SS noch zum SS-Unterscharführer befördert. Trotz Kenntnis des Parteiverbotes und Formationsverbotes im Jahre 1933 löste er nicht die Verbindung. Er war Angehöriger eines Motorterrortrupps und nahm an mehrfachen illegalen Aktionen, insbesondere an der Verbringung von Propagandamaterial und einmal auch an dem Transport von Papierböllern an einen Einsatzort teil. Im Jahre 1934 wurde er wegen politischer Betätigung mit 42 Tagen Verwaltungsbehördlich bestraft. Da er zu sehr im Blickfeld der Polizei stand und ihm dies auch von ns. Führern nahegelegt wurde, habe er sich nach dieser erfolgten Abstrafung nicht mehr aktiv betätigt, wohl aber noch die Verbindung mit seinen ns. Bekannten aufrecht erhalten.

Nach dem Umbruch 1938 gab er seinen Zivilberuf auf, stellte sich als qualifizierter Illegaler schon gleich nach den ersten Umbruchtagen in den Dienst der provisorischen Gauleitung und wurde dort auch alsbald nach deren Organisation hauptamtlich als Gaustellenleiter übernommen. Noch im Jahre 1939 wurde er Gauhauptstellenleiter und als Obergemeinschaftsleiter im Jahre 1940 eingestuft. Für seine langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft wurde ihm die Bronzene und Silberne Dienstauszeichnung verliehen und die niedere Mitgliedsnummer unter 100.000 trug ihm das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP. ein.

er

Für die seinerzeit ausgestandene Haft nahm eine Wiedergutmachung von 979.19 RM in Anspruch und die ihm verliehene Erinnerungsmedaille bzw. der Antrag hiezu weist besonders auf seine illegalen Verdienste hin.

In der SS wurde er am 9.11.1938 zum Untersturmführer, im Jahre 1939 zum Obersturmführer und schließlich am 1.9.1941 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Da der Angeklagte zufolge seiner niederen Mitgliedsnummer aus der Vorverbotszeit als Alter Kämpfer zu werten ist, ist er nach sämtlichen Tatbestandsmerkmalen im Sinne des § 10 Verbotsgesetzes als Illegaler qualifiziert, da er sich zugegebenermaßen während der Verbotszeit und später für die NSDAP betätigte, einem Wehrverbände angehörte und als Alter Kämpfer anerkannt wurde.

Als Illegaler ist der Angeklagte formal in fünffacher Richtung nach § 11 Verbotsgesetz qualifiziert, weil ihm seine Stellung als Gauhauptstellenleiter in der Einstufung eines Obergemeinschaftsleiters, sein Dienstrang als SS-Hauptsturmführer und seine dreifache Parteiauszeichnung, und zwar jede für sich, nach § 11 Verbotsgesetz verantwortlich machen. Obwohl er in seiner frühen Jugend eine religiös gebundene Erziehung genoß, folgte er, nachdem er in verschiedenen Vereinen betont national ausgerichtet wurde, gerne dem befohlenen Kirchenaustritt, nachdem er 1938 hauptberuflich in der Gauleitung tätig war.

Es ist nicht verwunderlich, daß ein Mensch mit derart qualifiziert politischem Vorleben, von der NSDAP und der SS, insbesondere Vertrauen gezogen und zu Sonderaufgaben ausersehen wurde. Der Angeklagte gibt selbst zu, daß im Anschluß an die Vereidigung am 9.11.1938 vor dem Stadttheater in Innsbruck nicht etwa allgemein die Durchführung einer Sühneaktion gegen die Juden propagiert bzw. befohlen wurde, sondern daß nur an Einzelne, so auch an ihn, ganz vertraut der Befehl ergangen sei, sich anschließend an die Veranstaltung in Zivil und ohne Waffen im Hochhaus einzufinden. Ohne sich über diese Weisung weitere Gedanken zu machen, habe er, den SS-Befehl als oberstes Gebot betrachtend, gleich diesem Befehle gemäß sich zu Hause umgekleidet und bei der Dienststelle der Standarte im Hochhaus in Innsbruck sich eingefunden. Erst dort habe er erfahren, daß eine Sühneaktion gegen Juden durchgeführt werde, welche wobei die Ermordung des Deutschen Botschafters von Rath in Paris zum Vorwand für diese Terroraktion bezeichnet wurde. Er sei der einzige von seinem Sturme gewesen, es hätten sich jedoch noch von anderen Stürmen mehrere Leute eingefunden. Nachdem er mindestens eine halbe Stunde im Hochhaus wartete, habe er von dem Standartenadjutanten SS-Obersturmführer Lausegger, mit dem ihn keine nähere Freundschaft verband, der aber zufolge seiner Stellung Befehlsgewalt

über ihn hatte, den Befehl erteilt, mit ihm (Lausegger) und noch einigen anderen in die Wohnung des Ing. Berger in der Anichstraße zu fahren. Von den angeblich insgesamt sechs Beteiligten an dieser Aktion habe er lediglich Lausegger und Duy erkannt, der damals in einem Unterführerrang gestanden habe. Dem Kraftfahrer und noch zwei weitere SS-Leute will der Angeklagte heute nicht mehr in Erinnerung haben. Da im Hochhaus und auf dem Wege zu Berger Einzelheiten über die Durchführung der Aktion nicht besprochen wurden, sondern nur allgemein von einer Sühneaktion die Rede war, habe er lediglich gedacht, daß Berger ordentlich durchgeprügelt werde.

In der Wohnung des Ing. Berger wurde diesem von dem Aktionsführer Lausegger der Auftrag erteilt, zur Gestapo mitzukommen und als sich Berger durch telefonischen Anruf bei der Gestapo über die Richtigkeit eines solchen Auftrages erkundigen wollte, habe Lausegger durch Wegnahme des Hörers aus der Hand des Ing. Berger eine solche Störung verhindert, mit dem Bemerkten, daß ein Anruf nicht nötig sei. Lausegger habe übrigens bemerkt, daß es nicht nötig sei, daß sich Berger ankleide, worauf dieser, nur mit Schlafanzug bekleidet, lediglich einen Mantel übergeworfen habe und ihnen freiwillig und ohne Zwang in das vor dem Hause wartende Auto gefolgt sei. Erst als Ing. Berger auf der neuen Innbrücke erkannte, daß die Fahrt nicht zur Gestapodienststelle in der Herrengasse, sondern über Weisung Lauseggers in Richtung Kranebitten gehe, erkannte offenbar Ing. Berger, daß ihm Schlimmes bevorstehe. In der Furcht um sein Leben richtete er sich im Wagen auf und wehrte sich mit großer Kraft, sodaß er mit Gewalt offenbar von Lausegger und Duy im Wagen niedergehalten werden mußte. Der Angeklagte selbst, der vorne neben dem Kraftfahrer saß, will sich zwar an dieser Gewaltanwendung nicht beteiligt haben, es geht jedoch aus seiner eigenen Verantwortung hervor, daß schon durch die Weiterfahrt in Richtung Kranebitten Ing. Berger, der um sein Leben fürchten mußte, in einen qualvollen Zustand gesetzt wurde, wenn man die Verletzung in diesen qualvollen Zustand nicht schon in dem Zeitpunkt annehmen will, wo die sich als Gestapo ausgehenden SS-Leute mitternächtlich in der Wohnung des rassenpolitisch zufolge der Judenhetze schon in Unruhe versetzten Ing. Berger erschienen sind. Außerhalb Kranebitten, wo die Straße ganz knapp am Innufer verläuft, ließ Lausegger das Auto anhalten und befahl Aussteigen. Da sich Ing. Berger, böses ahnend, wieder wehrte, wurde er nach der Verantwortung des Angeklagten von Lausegger oder Duy aus dem Auto herausgezerrt, denn als der Angeklagte das Auto vorne umgehend zum geöffneten Schläge kam, war Berger bereits auf der Straße. Ing. Berger schlug um sich

und wollte sich losmachen, wurde jedoch von Lausegger, Duy und dem Angeklagten festgehalten und über Befehl Lauseggers einige Meter abseits der Straße zu einem kleinen Gebüsch gezerrt, wobei der Angeklagte zugegebenermaßen den Ing. Berger rückwärts festhielt, ihm einige Schläge von rückwärts versetzte und sich von diesem erst löste, als Ing. Berger von den anderen Beteiligten nach rückwärts niedergezwungen werden sollte. Als dies zufolge der heftigen Gegenwehr Bergers nicht so ohne weiteres gelang, der Angeklagte aber seitwärts stand, habe Lausegger ihn gemahnt "willst Du zuschauen". Daraufhin habe auch er ~~zwei~~ zwei- oder dreimal mit unbewaffneter Faust auf Ing. Berger geschlagen, worauf dieser niedergezwungen werden konnte. Dabei sei Lausegger direkt auf Bergers Brust zu liegen gekommen. Er selbst habe dem am Boden liegenden Berger keine Schläge mehr versetzt, denn als er den am Boden liegenden Ing. Berger gedämpft stöhnen hörte, habe ihn ein Grauen gepackt. Er habe noch gehört, wie Lausegger sagte, gib mir einen Stein oder nimm einen Stein. Nach einem lauterem Hilferuf sei es plötzlich ruhiger geworden und dann sei die Bemerkung gefallen "Der ist kaputt". Ing. Berger wurde dann wieder zur Straße heruntergeschleift und in den Inn geworfen, wobei der Angeklagte über Weisung Lauseggers die Böschung hinunterstieg, um allenfalls ein Verhängen der abstürzenden Leiche zu verhindern. Duy, der als einziger offenbar in Unkenntnis oder entgegen der angeblichen Weisung eine Pistole mit sich führte, gab auf eine Entfernung von ca. 20 m auf die schwimm-ähnliche Bewegung machende Leiche des Ing. Berger zwei Schüsse, die offenbar trafen, nachdem ein Projektil gefunden wurde.

Offenbar seiner Verantwortung vor dem Untersuchungsrichter folgend, hat sich der Angeklagte nach Vortrag der Anklage mit einer kleinen Berichtigung, die nicht tatbestandswesentlich ist, im Umfange der ihm offenbar verständlichen Anklage schuldig bekannt. Schon in seiner ersten Vernehmung am 12.5.1950 (S.67) erklärte er, daß er, nachdem Lausegger den Befehl gab, ja keine Schußwaffe zu gebrauchen, auch Bedenken hatte, daß die Sache nicht mehr unblutig abgehen werde. "Trotzdem wir nun mit der Ermordung des Berger rechnen mußten, protestierte keiner". Bei seiner weiteren Vernehmung am 19.6.1950 durch einen anderen Untersuchungsrichter erklärt er, daß er noch nicht geglaubt habe, als sie wegfuhr, daß etwa ein Mord geschehen sollte "dies wurde mir erst auf der Fahrt nach Kranebitten klar, besonders als Lausegger betonte, daß keine Schußwaffe verwendet werden dürfe, denn wenn ^{man} Jemand nur verprügeln soll, braucht man von einer Schußwaffe gar nicht zu reden." Diese Verantwortung schwächt er in weiterer Folge dahin ab, daß er nicht gedacht habe, daß es unbedingt sein muß, daß man Berger deshalb zu Boden bringen

will, um ihn umzubringen. Jedenfalls sei ihm vorgekommen, daß die ganze Sache keinen harmlosen Charakter habe. Nachdem aber Lausegger erklärt habe, daß man keine Schußwaffe gebrauchen darf, habe er angenommen, "daß es Berger nicht an das Leben gehen werde". Andererseits habe er aber deswegen wieder Bedenken gehabt. Er habe jedoch nicht mehr zurückgekonnt.

Im Widerspruch mit der Verantwortung des Angeklagten stehen aber die Tatbestandsfeststellungen in dem Erkenntnis des Obersten Parteigerichtes, Bl.Zl.87 bis 91, woraus eindeutig hervorgeht, daß der Angeklagte nicht etwa nur als nebensächlicher Mittäter an der Aktion beteiligt war, sondern daß "Hopfgartner einen großen Stein nahm und damit zweimal auf den Hinterkopf des Juden schlug". In dem vorerwähnten Einstellungsbeschuß scheint nicht Lausegger oder Duy, sondern ganz unmißverständlich der Angeklagte als Aktionsführer und Haupttäter auf, dessen Handlungsweise von der seinerzeitigen Parteidienststelle lediglich deshalb gedeckt werden mußte, weil der Angeklagte nach den Feststellungen dieses Erkenntnisses in Ausführung eines Befehles handelte und daß die Aktionsführer aus den Weisungen des SS-Oberführers Feil schließen konnten, daß es bei den anbefohlenen Vergeltungsmaßnahmen in der "Nacht der langen Messer" auf das Leben eines Juden nicht ankomme.

Dieses schwer belastende Beweisstück ist jedoch nicht authentisch und kann auch durch die Verantwortung des Gerhard Lausegger am 1.6. 1946 vor der Polizei (Bl.Zl.61 des Aktes Io Vr 2366/46) keine Stütze finden, ^{weil} ~~worin~~ sich Lausegger zu offenkundig bemüht, seine Schuld auf den Angeklagten abzuwälzen. Die Anklagebehörde stützt daher selbst die Anklage nicht auf ~~Siese~~ solche Beweisunterlagen, sondern stützt sich allein auf die Verantwortung des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter.

Die Flucht des Gerhard Lausegger verhindert eine Gegenüberstellung mit dem Angeklagten und sorgfältige Überprüfung jener Umstände, die unter Ausschluß jedes Zweifels die Klare Absicht der Täter eindeutig erkennen lassen. Es steht aber offenbar fest, daß die ^{verschiedenen} Aktionsführer mit dem ihnen unterstellten und befohlenen Helfern ziemlich gleichzeitig vom Hochhaus starteten und daß die Aktionsgruppe Lausegger von der Art der Durchführung und der Erfolgsmeldung anderer Aktionsgruppen noch keine Kenntnis hatten. Erst im Laufe der Nacht bzw. am folgenden Tage wurde eine Anzahl blutiger Gewalttaten bekannt, die nach dem Willen der Rädelsführer der spontane Ausdruck der Volkswut sein sollten, in Wahrheit aber nichts anderes als wohlorganisierte und zentral geleitete Aktionen

waren, bei denen zahlreiche Juden unmenschlich mißhandelt, verletzt und sogar getötet wurden. Wäre dem Angeklagten eine solche Erfolgsmeldung schon bekannt gewesen, vor er unter dem Befehl Lauseggers startete, so wäre schon in diesem Zeitpunkt der Zweck ihres Einsatzes wohl eindeutig klar^{gesehen}. So aber wußte der Angeklagte nach seiner unwiderlegbaren Verantwortung nur, daß eine Sühneaktion starten sollte und nahm an, daß es sich nur um eine Prüglerei handelte. Lausegger gab dem Angeklagten seine Absicht, bis nach Vollendung der Tat nie bekannt. Erst auf der Fahrt nach Kranebitten und aus den Ordern des Lausegger habe er erhebliche Bedenken bekommen und aus seiner Verantwortung geht hervor, daß er sich trotz des Bewußtseins, daß es allenfalls um das Leben gehen könnte, weiter in den Dienst der Aktion stellte, weil er sich, unter dem SS-Befehl stehend, nicht lösen konnte.

Zum Verbrechen des Mordes verlangt das Gesetz die direkte Absicht der Tötung. Wenn der Angeklagte auch im Bewußtsein, daß es um das Leben Ing. Bergers gehen könnte, stand und sich trotzdem weiter an der Aktion beteiligte, indem er half, Ing. Berger an den Tatort zu bringen, so konnte der Gerichtshof in dieser Handlungsweise des Angeklagten keine Tathandlung erblicken, die ihm als Mittäter am Morde schuldig machte. Es steht nicht fest, daß ihm Mordabsicht an Ing. Berger seitens der anderen Beteiligten vor Ausführung der zum Erfolge führenden Handlungen bekanntgegeben wurden. Die Protokollierung der Verantwortung des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter vermißt einiger Logik, denn zur Durchführung eines Mordes bedient sich der Täter gewöhnlich einer tödlichen Waffe und als solche ist zweifellos eine Schußwaffe bzw. Pistole, insbesondere unter Hinweis auf den gegenständlichen Fall, das geeignetste Tötungsmittel. Wenn Lausegger aber auf der Fahrt schon die Weisung gab, daß Schußwaffe keine gebraucht werden dürfe, so konnte daher der Angeklagte mit Recht annehmen, wie er sich in seiner weiteren Rechtfertigung berichtet, daß es nicht um das Leben Bergers gehen werde, es wäre denn, daß von vorneherein den Beteiligten bekanntgegeben wurde, daß Schußwaffen bei der Aktion deshalb nicht benützt werden dürfen, damit die Aktion möglichst lautlos zwecks Geheimhaltung durchgeführt werde. Wenn aber der Angeklagte an Ing. Berger nur deshalb Hand anlegte, damit er abseits der Straße gebracht und dort verprügelt werden sollte, und wenn in weiterer Folge die Mordabsicht der anderen Beteiligten den eingetretenen Erfolg herbeiführte, so kann für diesen Erfolg der Angeklagte in Unkenntnis der Absicht der anderen nicht verantwortlich gemacht werden, dies umso weniger, als er dies nach damaliger Sachlage auch nicht voraussehen konnte und mußte.

Der Gerichtshof nahm auf Grund der Verantwortung des Angeklagten, auf die auch die Anklage aufbaut und die durch nichts widerlegt ist, als erwiesen an, daß der Angeklagte nicht deshalb auf Ing. Berger einschlug, damit dieser getötet, sondern nur, damit dessen Widerstand überwunden werde. Wie schon erwähnt, hat der Einstellungsbeschuß des Parteigerichtes keinerlei Beweiskraft, dies umso weniger, als er auch hinsichtlich der Feststellung der Täterschaft des SS-Hauptsturmführers Hans Aichinger mit den Feststellungen aus dem gegen Aichinger geführten Volksgerichtsstrafakt Vg 59/46 ebenfalls in Widerspruch steht.

Daß der Aktionsführer Lausegger bemüht ist, die Verantwortung von sich abzuwälzen, geht nicht nur daraus hervor, daß er gleich nach dem 10.11. aus dem Blickfelde von Innsbruck verschwand, sondern daß er sogar, nach der durchaus glaubwürdigen Aussage der Zeugin Emma Hopfgartner, seine Mutter zur Frau des Angeklagten schickte, um diese dahin zu beeinflussen, daß sie ihren Gatten, (den Angeklagten) warne, nach Österreich zurückzukommen, weil Lausegger ihn belastet habe.

Auch die Verantwortung des Angeklagten, daß er über Befehl wegen Abwesenheit des Aktionsführers Lausegger die Gesamtprotokolle unterschrieben habe, ohne diese zu lesen, ist nicht widerlegbar. Ihm sei mit dem Einstellungsbeschuß eine Tatbestandsbeschreibung damals nicht zugemittelt worden. Nur aus dem Kopf des Beschlusses habe er entnommen, daß er offenbar als Zeichner der Protokolle als Aktionsführer tatsachenwidrig in den Vordergrund gerückt wurde, daß er sich aber schon damals gegen den Bescheid gewehrt hätte, da er sich auch von einem Parteigericht hätte eine Schuld in dem Maße nicht unterschieben lassen. Auch in dieser Richtung ist die Verantwortung des Angeklagten nicht widerlegbar und läßt die Begründung des Beschlusses Bl. Zl. 87 keinerlei verlässlichen Schluß über das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beteiligung des Angeklagten an der Aktion zu. Es wäre verfehlt, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes heranzuziehen, wonach zum Tatbestand des Mordes der dolus eventualis genügt, denn nur im Zusammenhang mit dem einzelnen gesetzlichen Tatbestand lassen sich juristische Folgerungen hinsichtlich der Feststellung ziehen, ob eine einzelne Tathandlung für den eingetretenen Erfolg kausal ist oder nicht. In der von der Anklagebehörde angezogenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12.1.48 ÖJZ No 385/49, wonach zum Verbrechen des Mordes dolus eventualis genügt, hat der Täter sich einer tötbringenden Schusswaffe, die er gegen seinen Verfolger richtete, bedient und dadurch eine Handlung gesetzt, die generell geeignet ist,

den tatbestandsmässigen Erfolg herbeizuführen. Die vom Angeklagten ~~zum~~ nicht aus persönlicher Feindschaft, sondern nur aus politischer Gehässigkeit - als Folge überspitzter Judenhetze - gegen Ing. Berger geführten Schläge waren an sich aber nicht geeignet, den Tod herbeizuführen. Die Rechtsansicht dieses Gerichtshofes findet auch ihre Stütze in der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 14.9.32 S. ST. XII/70, die erkennt " wenn bei einem gemeinsamen Angriff gegen einen Menschen der eine Angreifer in Tötungsabsicht, der andere in anderer feindseliger Absicht handelt, so hat im Falle der Tötung des Angegriffenen der Angreifer in Tötungsabsicht Mord, der andere jedoch nur Totschlag zu verantworten". Es war daher der Angeklagte mangels Nachweises, dass er in Tötungsabsicht und mangels des Bewusstseins, dass die anderen Beteiligten in Mordabsicht handeln, Hand an dem Ermordeten anlegte, von der Anklage des bestellten und vollbrachten Mordes durch Mittäterschaft gem. § 259 Zl. 3 freizusprechen.

Nach dem vorgeschilderten Verhalten des Angeklagten ist der Tatbestand der Quälerei und Mißhandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 KVG. einwandfrei gegeben. Auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens und des in dieser Richtung reumütigen Geständnisses des Angeklagten hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß sich der Angeklagte als begeisterter SS-Mann freiwillig dem Befehle unterordnete und aus politischer Gehässigkeit an der Sühneaktion der Programnacht teilgenommen hat, wobei ihm bewußt war, daß im Rahmen dieser Sühneaktion Mißhandlungen von Juden von vorneherein geplant waren. Ganz abgesehen davon, daß zum Tatbestand des § 3 KVG. nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht direkter Vorsatz erforderlich ist, sondern der indirekte Vorsatz der geindseligen Absicht zur Herbeiführung eines strafrechtlich zu verantwortenden Erfolges genügt, gibt der Angeklagte zu, daß er nicht nur die Versetzung in einen qualvollen Zustand zu verantworten hat, sondern dem Betroffenen mehrere empfindliche Schläge mit unbewaffneter Faust versetzt hat. Daß der Betroffene um sein Leben besorgt war, geht nicht nur aus seiner Auflehnung gegen die nächtliche Fahrt Richtung Kranebitten, sondern ^{auch} aus der erheblichen Gegenwehr hervor, die nur durch mehrere Männer überwunden werden konnte. Es steht ganz außer Zweifel, daß der rassisch verfolgte Ing. Berger als Jude schon durch das mitternächtliche Erscheinen von angeblichen Gestapo-Leuten in Unruhe versetzt wurde. Bedenkt man weiter, daß man ihm - zur Gestapodienststelle angeblich befohlen, - nicht einmal Gelegenheit zum Ankleiden und zu einem

Fernruf gab, daß man ihn im Auto gewaltsam niederhalten und aus dem Auto schließlich zerren mußte, so beleuchtet dies hinlänglich, in welchem Maße der qualvolle Zustand, in den ^{Ing. Berger} ~~der Angeklagte~~ schon von Anbeginn gesetzt wurde, in weiterer Folge gesteigert wurde. Es blieb aber nicht nur bei dieser seelischen Qual, er wurde mit Fausthieben, an denen sich der Angeklagte zugegebenermaßen beteiligte, attackiert und schließlich bestialisch zu Tode gesteinigt. Seine Leiche warf man in den Inn, um die Spuren der Tat zu verwischen.

In ~~Idealkonkurrenz~~ mit dem dem Angeklagten von der Anklage angelasteten Verbrechen des Mordes zieht die Anklage Walter Hopfgartner nicht nur wegen Verbrechen des Mordes und Verbrechen der Quälerei, sondern nach Absatz 2 des § 3 KVG. zur Verantwortung, weil die Tat den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge hatte. Auch in der Richtung, daß der Angeklagte die objektive Bedingung der erhöhten Strafbarkeit durch die Todesfolge gesetzt habe, konnte der Volksgerichtssena^{der Anklage}t nicht folgen. Auch bei dem durch den Erfolg qualifizierten Delikt der Quälerei und Mißhandlung mit Todesfolge kann die Höhe des Strafrahmens den Täter nur dann treffen, wenn ihm an dem schlimmen Ausgang ein Verschulden trifft. Die eingetretene Todesfolge muß nach Theorie und Praxis vielmehr der Handlung des Täters adäquat sein, weil die durch den Erfolg qualifizierten Delikte mit der Bildung des indirekten Vorsatzes zusammenhängen, der nur dann zur Last fällt, wenn die Folgen leicht eintreten konnten. Wenn aber die Todesfolge nur infolge einer ganz eigentümlichen Verkettung von Umständen eintritt und die Tathandlung des Täters außerhalb dieser Umstände liegt, so kann er für die schweren Folgen nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Gerichtshof kam zu der Überzeugung, daß der Gesetzgeber in dem im Absatz 2 des § 3 KVG. gebrauchten Worte "durch die Tat" nicht die Tathandlung der Quälerei und Mißhandlung, sondern jene Tathandlungen vermeint, die tatsächlich den schweren Erfolg herbeiführen. Nachdem aber der Angeklagte erwiesenermaßen lediglich Faustschläge gegen das Opfer führte, an diesem aber, nachdem er überwunden am Boden lag, keine Hand mehr anlegte - in welcher Richtung die Verantwortung des Angeklagten auch nicht durch die fragwürdige Entscheidung des Parteigerichtes, Bl. Zl. 87 widerlegt ist - so kann er auch für die todbringenden Hiebe, die ihm die anderen Beteiligten vielleicht in mörderischer Absicht beibrachten, nicht verantwortlich gemacht werden. Die Folgen der Prognomnacht wurden ja erst am folgenden Tage bekannt. Wenn dem Angeklagten auch auf der Fahrt im Auto klar wurde, daß es nicht unblutig hergehen werde, so ^{musste} ~~konnte~~ er doch

einer Gestellung gleich, wenn er, obwohl vor Rückkehr gewissermaßen gewarnt, trotzdem in der ^{raumtügen} Erkenntnis, daß er zu sühnen habe, in die Heimat zurückkehrte, wo seine Verfolgung un~~vermeidbar~~ war. Auch dieser Umstand war mildernd in Erwägung zu ziehen.

Trotz Vorliegens mehrfacher erschwerender Umstände erschienen dem Gerichtshofe die zahlreichen Milderungsumstände derart überwiegend, daß vom außerordentlichen Milderungsrechte im weitgehenden Maße Gebrauch gemacht werden konnte.

Der Ausspruch über den Vermögensverfall ist zwingende Gesetzesvorschrift.

Wenn auch der Angeklagte, wie durch mehrfache Zeugenaussagen erhärtet, den größten Teil seiner Kriegsgefangenschaft in politischen Sonderlagern und NKDW-Gefängnissen verbrachte, so konnte diese Zeit als Vorhaft im Sinne des § 55a StG. mangels jeglicher gesetzlicher Voraussetzung nicht angerechnet werden.

Volksgerecht beim Landesgericht Innsbruck
am 20. September 1950.

Der Vorsitzende:

